

## **RICHTLINIE DES LANDKREISES BARNIM ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR INITIATIVEN ZU PROJEKTEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE (ZRL-INL)**

### **Präambel**

Die „Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Initiativen zu Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ hat die Zielstellung, regionale und lokale Initiativen im Landkreis Barnim bei der Vorbereitung, Verwaltung und Nachbereitung von Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Der Landkreis Barnim unterstützt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel regionale und lokale Initiativen bei der Vorbereitung, Verwaltung und Nachbereitung von Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 1.2 Der Landkreis Barnim setzt seine Zuwendungen vorzugsweise in Kombination mit Eigenmitteln des Antragstellers / der Antragstellerin und weiteren Fördermitteln ein.
- 1.3 Für das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen werden neben dieser Richtlinie die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften analog angewendet.

### **2 Gegenstand der Zuwendung**

2.1 Der Landkreis bezuschusst vorrangig projektvorbereitende Tätigkeiten, ferner Tätigkeiten der Verwaltung und der Nachbereitung von Projekten.

2.2 Zuwendungsfähig sind:

- die Erstellung einer Projektskizze;
- die Eruierung und Akquise von Förder- und Drittmitteln für das Projekt;
- die Durchführung von projektvorbereitenden Untersuchungen und die Erstellung von Gutachten;
- die Antragstellung für behördliche Genehmigungen im Vorfeld des Projektes;
- die Verwaltung von laufenden Projekten, insbesondere die finanztechnische Abwicklung und Berichterstattung, soweit dies nicht durch die anderweitige Projektfinanzierung abgedeckt ist;

- die Nachbereitung von bereits durchgeführten Projekten im Sinne eines Erfolgsmonitorings;
- sonstige flankierende projektbezogene Maßnahmen, für die keine anderweitige Finanzierung möglich ist, z.B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

2.3 Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim als Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können nur gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts erhalten, deren Satzung Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhaltet. Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Maßnahmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn das Projekt, dem sie dienen sollen, als naturschutzfachlich sinnvoll einzuschätzen ist und die Maßnahmen dafür tatsächlich erforderlich sind.

4.2 Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für den Erfolg des Projektes gegeben sind.

### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

5.2 Soweit durch die Zuwendung Kosten für eigenes Personal des Antragstellers / der Antragstellerin gefördert werden sollen, beträgt der maximale Zuwendungssatz 25 € / Stunde.

5.3 Die Zuwendung wird in Höhe von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt. Die Festlegung von festen Zuwendungssätzen bleibt vorbehalten.

5.4 Von den Regelungen der Absätze 2 und 3 kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn die Maßnahmen einem Projekt von besonderer naturschutzfachlicher Priorität dienen und nur mit einer erhöhten Förderung überhaupt durchgeführt werden könnten.

## **6 Verfahren – Antragstellung, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung**

6.1 Die Gewährung von Zuwendungen kann nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines Formulars (Anlage 1) und der Beifügung der darin aufgeführten Anlagen erfolgen. Das Antragsformular ist bei der Unteren Naturschutzbehörde erhältlich und im Internet unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) als Download verfügbar.

Der Antrag ist zu unterschreiben und zu richten an:

Landkreis Barnim  
Untere Naturschutzbehörde  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde.

6.2 Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Unvollständige Anträge können nach einmaliger verstrichener Nachreichungsfrist zurückgewiesen werden.

6.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6.4 Anträge auf Zuwendung sollen bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

6.5 Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid zugegangen ist. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Maßnahmebeginn zustimmen.

6.6 Die Auszahlung der Mittel kann erst nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen.

6.7 Die Verwendung der Mittel ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des unterstützten Vorhabens nachzuweisen. Für die Abrechnung ist die Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen für die auf den Verwendungszweck bezogenen Maßnahmen erforderlich. Hierbei ist das durch den Landkreis Barnim zur Verfügung gestellte Formular zum Verwendungsnachweis (Anlage 2) zu verwenden.

6.8 Die Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere

- wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird oder
- wenn und soweit der Empfänger die Zuwendungen zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder
- wenn und soweit die Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind oder
- das bezuschusste Vorhaben nicht oder nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchgeführt wird oder
- wenn trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Initiativen zu Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZRL-INL)

- Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG sind entsprechend anzuwenden.

## **7 In-Kraft-Treten**

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eberswalde, den

Daniel Kurth  
Landrat